HWCL
COMPLIANCE & LEGAL

NEWSLETTER APRIL 2025

Artikel

1. LkSG im Koalitions-vertrag
2. Aktuelles zum EU-Omnibus

HWCL Hagel Wiedmann
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Friedrichstr. 171
10117 Berlin

Telefon
(0 30) 62 93 97 95 5

E-Mail
info@hwcl.de

Homepage
www.hwcl.de

Immer auf dem neuesten Stand – Ihr Rechtsgebiet, unsere Expertise

LkSG im Koalitionsvertrag

1. Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode: Das LkSG soll durch ein „Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung“ abgelöst werden

Unter der Überschrift des Bürokratieabbaus plant die neue Bundesregierung, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durch ein „Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung“, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CS3D) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt, zu ersetzen.

Auch wenn im Koalitionsvertrag zum Themenbereich LkSG davon die Rede ist, das LkSG abzuschaffen, so ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, dass es mit wenigen Änderungen weiterhin Gültigkeit haben soll, bis es durch das neue Gesetz ersetzt wird.

Geplante Änderungen des LkSG bis zur Ersetzung durch das „Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung“:

a) Die Berichtspflicht nach dem LkSG soll komplett entfallen

Bisher haben Unternehmen mit in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmern jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf ihren Internetseiten für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Die Unternehmen sind zudem verpflichtet, den Bericht in deutscher Sprache und elektronisch über einen von der zuständigen Behörde (BAFA) bereitgestellten Zugang spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs einzureichen.

Dies soll nun unmittelbar, also zeitnah, entfallen. Gesetzestechnisch würde dies bedeuten, dass §10 Abs. 2 bis 4 LkSG (Pflicht zur jährlichen Erstellung und Veröffentlichung eines LkSG-Berichtes), §12 LkSG (Pflicht zur Einreichung eines LkSG-Berichtes beim BAFA), §13 LkSG (behördliche Berichtsprüfung) und §24 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 LkSG (Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Erstellen, Veröffentlichen und Einreichen des LkSG-Berichts) ersatzlos gestrichen werden. Offen bleibt, ob die Streichung rückwirkend zum 01.01.2024 gelten soll

und somit auch für die Unternehmen gilt, die bislang ihr(e) Bericht(e) trotz gesetzlicher Verpflichtung noch nicht veröffentlicht haben und sich auf die sanktionsfreie Einreichung der fälligen Berichte bis zum 31.12.2025 verlassen haben.[1]

Handlungsempfehlung: Unternehmen sollten berücksichtigen, dass sich umwelt- und menschenrechtsbezogene Berichtspflichten aber weiterhin aus anderen nationalen oder internationalen gesetzlichen Vorgaben[2] oder unternehmerischen Selbstverpflichtungen[3] ergeben können.

b) Nur noch massive Menschenrechtsverletzungen sollen sanktioniert werden

Im Koalitionsvertrag steht: „Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert.“[4] Der Text ist unglücklich formuliert, denn gesetzliche Sorgfaltspflichten sind bisher nicht sanktioniert, sondern deren Nichtbeachtung. Auch Menschenrechtsverletzungen sind im LkSG nicht sanktioniert. Der Koalitionsvertrag ist wohl so zu verstehen, dass Verstöße gegen gesetzliche Sorgfaltspflichten (des LkSG) nur dann sanktioniert werden, wenn sie zu massiven Menschenrechtsverletzungen führen.

Fraglich ist, was unter „**massiven Menschenrechtsverletzungen**“ zu verstehen ist. Zunächst dürften umweltbezogene Verletzungen (Quecksilber, POP und Abfall nach §2 Abs. 3 LkSG) nicht vom Begriff der massiven Menschenrechtsverletzungen erfasst sein, so dass Sorgfaltspflichtverletzungen diesbezüglich zukünftig wohl nicht mehr sanktioniert werden sollen. Die Verstöße gegen Menschenrechte (Menschenrechtsverletzungen) sind unter den menschenrechtlichen Risiken in §2 Abs. 3 LkSG gelistet, ohne eine Unterteilung in „massive“ und „nicht massive“ Verletzungen vorzunehmen. Das LkSG nutzt an anderen Stellen die Begriffe „besonders schwerwiegend“ (§2 Abs. 3 Nr. 12 LkSG), „Schwere der Verletzung“ (§3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG), „Umkehrbarkeit der Verletzung“ (§3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG) und im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtverletzung „Gewicht, Ausmaß und Dauer“ (§24 Abs. 4 Nr. 3 LkSG).

Unter dem **Bestimmtheitsgebot** (§ 3 OWiG, Art. 103 Abs. 2 GG) muss hier Klarheit geschaffen werden, welche Menschenrechtsverletzungen als „massiv“ anzusehen sind und deshalb (weiterhin) sanktioniert werden sollen. Als Orientierung mag die Definition der Schwerwiegenden negativen Auswirkungen in Art. 3 Abs. 1 l) CS3D dienen, die lautet: „**schwerwiegende negative Auswirkungen**“: negative Auswirkungen, die aufgrund ihrer Art, wie etwa

[1] Vgl. FAQ zum LkSG, Punkt 13.3.
[2] Bspw. auf Ebene der EU die Nichtfinanzielle Berichterstatung/NFRD, die Nachhaltigkeitsberichterstattung/CSRD, die Entwaldungs-VO/EUDR, die Batterie-VO/EUBR, die Konfliktmineralien-VO und außerhalb der EU der UK-Modern Slavery Act, oder der AUS Modern Slavery Act.
[3] Bspw. die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte/UNGP, der UN Global Compact/UNGC, OECD Guidelines for multinational enterprises, Global Reporting Initiative/GRI, Brancheninitiativen wie bspw. Responsible Steel .
[4] Zeilen 1913 und 1914

Auswirkungen, die das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen schädigen, oder aufgrund ihrer Größe, ihrer Tragweite oder ihres irreversiblen Charakters unter Berücksichtigung ihrer Schwere, einschließlich der Anzahl von Personen, die betroffen sind oder sein können, des Ausmaßes, in dem die Umwelt geschädigt oder anderweitig beeinträchtigt wird oder werden kann, ihrer Unumkehrbarkeit und der Grenzen der Möglichkeiten, die betroffenen Personen oder die Umwelt innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder in eine Situation oder einen Zustand zu versetzen, die der Situation bzw. der dem Zustand vor den Auswirkungen entspricht, besonders gravierend sind.

Handlungsempfehlungen:

- Unter Compliance-Gesichtspunkten sind Gesetze einzuhalten, unabhängig davon, ob deren Verletzung sanktioniert ist (Legalitätsgrundsatz: „Wir halten uns an die bestehenden Gesetze“)
- Sanktionen drohen weiterhin bei „massiven Menschenrechtsverletzungen“. Insofern ist ein LkSG-Risikomanagementsystem zur Identifizierung von menschenrechtlichen Risiken und zur Implementierung von Präventionsmaßnahmen weiterhin unabdingbar.

c) **Der Koalitionsvertrag enthält ein Bekenntnis zu den Menschen- und Umweltrechten, einschließlich des Klimaschutzes**

Der Koalitionsvertrag unterstreicht das Bekenntnis zu Europa und die Einhaltung europäischer Vorgaben. In Bezug auf die **CS3D** wird eine bürokratiearme und vollzugsfreundliche Umsetzung festgeschrieben[5]. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Koalition den „**Omnibus**“ der EU unterstützt[6], auch wenn im zweiten Halbsatz dann nur auf die Berichtspflicht der CSRD näher eingegangen wird. Der „Omnibus“ sieht eine Reduzierung der Pflichten nach der bestehenden CS3D vor (bspw. tiefergehende Risikoanalyse nicht in der gesamten Aktivitätskette, sondern nur bei direkten Geschäftspartnern; Entfall der direkten zivilrechtlichen Haftung; Einengung des Stakeholder-Begriffes; Entfall der Mindestgrenze für Sanktionen). Durch den Omnibus nähert sich die ursprünglich deutlich über das LkSG hinausgehende CS3D diesem in wesentlichen Punkten an. Das von der Koalition vereinbarte „Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung“ dürfte damit im Ergebnis dem LkSG inhaltlich ebenfalls sehr ähnlich sein. Aufgrund der am 14.04.2025 final vom Rat verabschiedeten„Stop-the-clock“-Richtlinie[7] muss die CS3D bis 26. Juli 2027 in nationales Recht umgesetzt werden, das dann ab 26. Juli 2028 auf Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 900 Mio. EUR

[5] Zeile 1911
[6] Zeilen 1914 und 1915
[7] 2025/0044(COD).

(und ab 26. Juli 2029 für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 450 Mio. Umsatz) anwendbar ist.

Handlungsempfehlung: Etablierte LkSG-Risikomanagementsysteme beibehalten, um ohne großen Aufwand dann (geringfügige) Anpassungen an das „Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung“ vornehmen zu können.

Aktuelles zum EU-Omnibus

2. Neuigkeiten zum EU-Omnibus

a) Ausblick auf die nächsten legislativen Schritte

Am 26.02.2025 veröffentlichte die Kommission ein Paket[8] mit vereinfachten Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Omnibus I) und EU-Investitionen (Omnibus II). Das umfangreiche Paket des Omnibus I enthält Vorschläge für zwei Richtlinien.

Mit der am 14.04.2025 final vom Rat verabschiedeten „Stop-the-Clock"-Richtlinie, wird der Geltungsbeginn der CS3D und einiger Bestimmungen der CSRD verschoben , um den betroffenen Unternehmen mehr Zeit zu geben, sich auf die bevorstehenden Änderungen vorzubereiten. Das Parlament hat im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahren diesem Entwurf der Kommission schon zugestimmt und die Richtlinie muss jetzt nur noch unterzeichnet und veröffentlicht werden.

Sofern die Mitgliedsstaaten diese Richtlinie bis zum 31.12.2025 verabschieden, wird die CSRD-Berichtspflicht der Unternehmen um zwei Jahre verschoben. Die Erstanwendung der CS3D wird vom 26.07. 2027 um ein Jahr auf den 26.07.2028 verschoben.

Mit der Richtlinie COM(2025) 81 final sollen die Vorgaben zur CSRD, CS3D und zur Taxonomie geändert werden. Der zuständige Ausschuss des Parlaments für den Omnibus I plant, dass das Parlament im Oktober über diese Richtlinie abstimmen soll, so dass die Richtlinie voraussichtlich in 2026 in Kraft treten kann.

b) Aufzeichnungen unseres Webinars vom 0.4.03.2025

In unserem Webinar am 4. März 2025 haben wir, gemeinsam mit Frau Prof. Dr. Sonja Wüstemann, Inhaberin der Professur für Betriebswirtschaftslehre an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einer Expertin für die Berichtserstattung, die Vorschläge des Omnibus I präsentiert und eingeordnet. Zudem gaben wir einen Ausblick, welche Auswirkungen dies für Unternehmen haben wird. Die Webinaraufzeichnung können Sie hier downloaden. Gerne senden wir Ihnen auch eine Kopie der Präsentation zu.

[8] Das ganze Paket von Omnibus I und II einschließlich Pressemitteilung und FAQ ist abrufbar unter https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-verwaltungsaufwand-kommission-will-regeln-fur-nachhaltigkeit-und-eu-investitionen-2025-02-26_de.